

Protokoll

aufgenommen am Montag, den 28. November 2016 im Gemeindeamt Weiten anlässlich einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Beginn: 18.30 Uhr

Anwesende: Bgm. Franz Höfinger, Vzbgm. Ramona Fletzberger, die gschf. Gemeinderäte, Alfred Nowak, Johann Schmid (ab 18.45 Uhr), Regina Steininger und Mario Stieger, die Gemeinderäte Johann Aigner (ab 18.45 Uhr), Herbert Aniwanter, Patrick Fasching, Franz Habegger, Josef Lechner, Agnes Loidhold, Karl Nödl, Philipp Renner, Leopold Stummer, Adolf Wagner und Martin Vogler.

Entschuldigt: GGR Franz Bleicher, GR Gerhard Aigner

Protokollführer: AL GGR Regina Steininger

Tagesordnung

- 1.) Protokollverlesung
- 2.) Berichte a.) der Ausschüsse
 b.) des Bürgermeisters
- 3.) Voranschlag 2017
- 4.) Ansuchen FF Weiten - Jugendförderung
- 5.) Ansuchen USV Weiten - Jugendförderung
- 6.) Ansuchen USV Weiten - Sportförderung
- 7.) Ansuchen USV Weiten – Bewässerung Sportplatz
- 8.) Verordnung Freigabe BW-A1 Am Liding
- 9.) Änderung des Grundsatzbeschlusses Wegebau – Gemeindeanteil
- 10.) Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Weiten
- 11.) Teilungsplan GZ 51295A, Vermessung L7223, KG Mörenz
- 12.) Festlegung der Ortsbezeichnung „Am Schuß“
- 13.) Änderung der Wasserabgabenordnung nach dem
NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
- 14.) Wortmeldungen

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, stellt die ordnungsgemäße Einberufung dieser Sitzung gemäß § 45 und deren Beschlussfähigkeit gem. § 48 der NÖ. GO fest, eröffnet die Sitzung und führt den Vorsitz.

1.) Protokollverlesung:

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 29. September 2016 ist jedem Gemeinderat per Email zugestellt worden, wird genehmigt und unterfertigt.

2.) Berichte: a.) der Ausschüsse:

Der Bericht der angesagten Gebarungsprüfung vom 23. November 2016 wird vom Obmann GR Martin Vogler verlesen. Geprüft wurden die Barkassen, die Belege und der Voranschlag 2017.

GGR Johann Schmid und GR Johann Aigner nehmen an der Sitzung teil.

b.) des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Asphaltierung im Bereich Infohaus/Gewerbebaum und Geh- und Radweg Streitwiesen in Kürze stattfindet.

In Eitental ist der Gehweg fertig gestellt, mit der Errichtung des Weges für den Anschluss in die Ortschaft wurde bereits begonnen.

Der Abbruch des Hauses Kreysa verzögert sich, da noch nicht alles ausgeräumt ist.

Der Überprüfungsbericht der FF Weiten betreffend Hydranten in der Gemeinde Weiten wird verlesen.

Die Weihnachtsfeier der FF Weiten findet am 18.12.2016, 11.30 Uhr, statt.

Vzbgm. Ramona Fletzberger und GR Martin Vogler nehmen daran teil.

Am 15.12.2016 findet in Martinsberg die Leaderregionssitzung statt. Teilnehmen werden GGR Johann Schmid und Vzbgm. Ramona Fletzberger.

3.) Voranschlag 2017:

Dem Gemeinderat wird der ordentliche und der außerordentliche Haushalt 2017 sowie der Schuldendienst zur Kenntnis gebracht. Nach einigen Erläuterungen wird der Haushaltsvoranschlag 2017 beschlossen. Ferner beschließt der Gemeinderat Abweichungen des Voranschlages von 25 % bzw. € 1.500,-- sowie den mittelfristigen Finanzplan 2018 bis 2021 mit Abweichungen der Posten in den Anlagen 5 b und 6 der VRV.

Innerhalb der Auflagefrist des Voranschlages, von 10. bis 24. November 2016, wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Einstimmiger Beschluss.

4.) Ansuchen FF Weiten – Jugendförderung:

Das Ansuchen der FF Weiten wird verlesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig der FF Weiten eine Jugendförderung für das Jahr 2017 in der Höhe von € 1.000,-- zu gewähren. Auszahlung im Jänner 2017.

5.) Ansuchen USV Weiten – Jugendförderung:

Bgm. Franz Höfing, als Obmann des USV Weiten, verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal. Vzbgm. Ramona Fletzberger übernimmt den Vorsitz.

Das Ansuchen des USV Weiten wird verlesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Jugendförderung für das Jahr 2017 in der Höhe von € 1.500,-- zu gewähren. Auszahlung im Jänner 2017.

6.) Ansuchen USV Weiten – Sportförderung:

Bgm. Franz Höfing, als Obmann des USV Weiten, verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal. Vzbgm. Ramona Fletzberger übernimmt den Vorsitz.

Das Ansuchen des USV Weiten wird verlesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Sportförderung für das Jahr 2017 in der Höhe von € 1.700,-- zu gewähren. Auszahlung im Jänner 2017.

7.) Ansuchen USV Weiten – Bewässerung Sportplatz:

Bgm. Franz Höfinger, als Obmann des USV Weiten, verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal. Vzbgm. Ramona Fletzberger übernimmt den Vorsitz.

Das Ansuchen des USV Weiten wird verlesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Subvention für die Bewässerung des Sportplatzes im Jahr 2016 zu gewähren. Der Wasserverbrauch beträgt 29 m³, das sind € 38,28. Auszahlung im Jänner 2017.

8.) Verordnung Freigabe BW-A1 Am Liding:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. November 2016, TOP 8, die Verordnung vom 28.10.2015 gemäß § 25, Abs. (1), NÖ Raumordnungsgesetz 2014, auf Grund eines Formfehlers aufgehoben und nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 16 Abs. (4) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird die im örtlichen Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Weiten ausgewiesene Aufschließungszone BW-A1, nach Erfüllung der Freigabebedingungen, das sind:

- Sicherstellung der Infrastruktur;
- Sicherstellung der Errichtung einer Gemeinschaftsfläche im Bereich der als Grünland-Parkanlage gewidmeten Fläche;
- Freigabe der BW-A1 zur Bebauung, wenn im nordöstlich davon befindlichen Bauland-Wohngebiet bereits 50 % der Fläche entweder bebaut sind oder Bauprojekte bauverhandelt sind;

zur Bebauung freigegeben.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone BW-A1, Sicherstellung der Infrastruktur, Sicherstellung der Errichtung einer Gemeinschaftsfläche im Bereich der als Grünland-Parkanlage gewidmeten Fläche und Freigabe der BW-A1 zur Bebauung, wenn im nordöstlich davon befindlichen Bauland-Wohngebiet bereits 50 % der Fläche entweder bebaut sind oder Bauprojekte bauverhandelt sind, sind erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, mit dem Ablauf der zwei wöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Weiten
Franz Höfinger

Angeschlagen am: 29.11.2016

Abgenommen am: 14.12.2016

9.) Änderung des Grundsatzbeschlusses Wegebau – Gemeindeanteil:

Das Wegereferat stellt folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Finanzierung der Gemeindewege, welche asphaltiert bzw. neu gebaut werden:

50 % Förderung Land (Güterwegerhaltungsprogramm)

30 % Interessentenleistung

20 % Gemeindeanteil

Dies gilt nicht für Gemeindestraßen.

Bei privaten Wegen mit mind. 3 Interessenten entscheidet der Gemeinderat über die Notwendigkeit und die Förderhöhe, aber maximal 20 % der Gesamtkosten.

Einstimmiger Beschluss.

10.) Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Weiten:

Die kindertagenerhaltenden Gemeinden müssen eine Beitragsregelung (Richtlinie) festlegen, die vom Gemeinderat zu beschließen ist. Es handelt sich dabei um die Festlegung eines Tarifs für die Benützung einer Gemeindeeinrichtung (§ 35 Z 19 NÖ Gemeindeordnung 1973) die nicht Form in einer Verordnung zu erfolgen hat.

Alte Regelung- monatlicher Beitrag:

bis 20 Betreuungsstunden – € 30,00

bis 40 Betreuungsstunden – € 50,00

bis 60 Betreuungsstunden – € 70,00

über 60 Betreuungsstunden – € 80,00

Ab Jänner beträgt der Mindestbeitrag € 50,00.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Tarife für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Weiten:

bis 20 Betreuungsstunden	€ 50,00
bis 40 Betreuungsstunden	€ 70,00
bis 60 Betreuungsstunden	€ 90,00
über 60 Betreuungsstunden	€ 100,00

Weiters wird festgelegt, sollte ein sozialer Härtefall auftreten, wird dies vom Gemeinderat eigens entschieden.

11.) Teilungsplan GZ 51295A, Vermessung L7223, KG Mörenz:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Kundmachung:

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weiten hat in seiner vom 28.11.2016 beschlossen:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung für Hydrologie und Geoinformation, GZ 51295 A** in der KG Mörenz dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 1, 4
- 1.2) Der Restteil des nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 484

2.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51295 A** in der KG Mörenz dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 2, 5

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Weiten

Angeschlagen am: 29.11.2016

Abgenommen am: 14.12.2016

Franz Höfinger

12.) Festlegung der Ortsbezeichnung „Am Schuß“:

Auf Grund eines Eingabefehlers wurde der Ort Am Schuß nur als Straße angelegt. Um dies im Gebäude- und Wohnungsregister korrigieren zu können, muss der Gemeinderat einen Beschluss fassen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festlegung der Ortsbezeichnung „Am Schuß“.

13.) Änderung der Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasser-Leitungsgesetz 1978:

Da die Wassergebühren seit einigen Jahren nicht mehr kostendeckend sind, ist eine Erhöhung unumgänglich. Nach Erläuterung der Sachlage werden folgende Anträge gestellt:

1. Antrag - Bgm. Franz Höfinger –
Bereitstellungsgebühr € 90,-- und Wasserbezugsgebühr € 1,65

2. Antrag - GR Adolf Wagner –
Bereitstellungsgebühr € 90,-- und Wasserbezugsgebühr € 1,45

Abstimmung:

1. Antrag: 15 Stimmen dafür – 2 Gegenstimmen (GGR Mario Stieger und GR Adolf Wagner).

Somit gilt der 1. Antrag als angenommen.

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Wasserabgabenordnung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weiten hat in seiner Sitzung am 28.11.2016 folgende

Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Weiten beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Weiten werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a) Wasseranschlussabgaben

- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 5,45** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1.696.728,99 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 15.565 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckstimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 30,--** Pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,--	90,--

Auswahl entsprechend der in der Gemeinde vorhandenen Wasserzähler

(3) Für die Bezahlung der so berechneten Bereitstellungsgebühr werden zwei Teilungszeiträume wie folgt festgelegt:

15. Februar und 15. August

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,65** (*zwingend nach Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 zu berechnen*) festgesetzt.

§ 8

Ablesezeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1.1. und endet am 31.12.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden zwei Teilungszeiträume wie folgt festgelegt:

15. Februar und 15. August

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar und am 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlung mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgelegt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabeordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Weiten

Angeschlagen am: 29.11.2016

Abgenommen am: 14.12.2016

Franz Höfinger

14.) Wortmeldungen:

Bgm. Franz Höfinger gratuliert GGR Alfred Nowak, GGR Johann Schmid und GR Philipp Renner zum Geburtstag.

GR Josef Lechner gibt bekannt, dass die Wasserleitungen im Keller des Gemeindeamtes undicht sind. Diese Sanierungsmaßnahmen wurden im Voranschlag 2017 bereits vorgesehen.

GGR Alfred Nowak war bei der Rot Kreuz Sitzung in Pöggstall. Probleme gibt es ab 2017, denn die Mitarbeiter dürfen ab dann nicht mehr 12 Std. arbeiten, sondern nur mehr 8 Std. Es ist dann wesentlich mehr Personal erforderlich und die Kosten dafür sind sehr hoch. Das Notarzteinsatzfahrzeug kommt wahrscheinlich weg. Das Rote Kreuz Münchenreith hat ein neues Fahrzeug angekauft, das Alte kommt nach Pöggstall für Krankentransporte. Der Abgang in Pöggstall beträgt rund € 90.000,--. Grund dafür ist der Ankauf eines neuen Autos.

GGR Mario Stieger teilt mit, dass der Vertreter der Wohnbaugenossenschaft bis Ende November auf Urlaub ist. Vzbgm. Ramona Fletzberger bestätigt dies und gibt bekannt, dass so bald als möglich ein Termin vereinbart wird. Zu diesem Gespräch wird das Referat eingeladen.

GGR Alfred Nowak als Fraktionsobmann der ÖVP bedankt sich für die gute Zusammenarbeit im Speziellen bei Herrn Bürgermeister Franz Höfinger und bei Frau Vzbgm. Ramona Fletzberger, wünscht frohe Weihnachten, viel Gesundheit und Erfolg für 2017. Sein Dank gilt auch der SPÖ Fraktion für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr.

GGR Mario Stieger bedankt sich ebenfalls und schließt sich den Wünschen an.

Bgm. Franz Höfinger wünscht allen ein besinnliches, ruhiges Weihnachtsfest und bedankt sich bei allen für die einstimmigen Beschlüsse und die Unterstützung in diesem Jahr.

Ende der Sitzung: 19.50 Uhr

g.g.g.